

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 15. Dezember 2010

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehrbarkeit der Ufer
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld, 4. Änderung betreffend ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds, Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4, 437/9 und 437, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Diemendorf Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1264/5, 1272/Teil und 1279/Teil in Tutzing-Diemendorf. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 für den Bereich Bräuhausstraße / Bahnhofstraße in Tutzing. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- ▼ Geänderte Abfallentsorgungstermine des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg AWISTA zu den Weihnachtsfeiertagen

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehrbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser, Eis- und Murgewässern erforderlich ist.

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf folgendes eindringlich hinzuweisen: Das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.

2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen. Darüber hinaus kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen. Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räum Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld, 4. Änderung betreffend ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds, Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4, 437/9 und 437, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 16.11.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 23.12.2010 bis 14.01.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung von Außenwänden mit Geschossangabe, bei denen die Belastung über den Grenzwerten der Lärmvorsorge für Wohngebiete liegen und keine für die Lüftung notwendigen Fenster zulässig sind,
- Festsetzung einer Verlängerung der Zufahrt zur hinreichenden Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 434/2 und 434/3 einschließlich der Festsetzung der mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen,
- Änderung der Festsetzungen zur Dachausbildung durch Aufnahme der Dachform Zelt Dach,
- Anpassung des Bauraums auf Fl.Nr. 434/6,
- Anpassung der Höhenfestsetzung,
- Festsetzung von ausnahmsweisen Überschreitungsmöglichkeiten von Baugrenzen,
- Änderung der Festsetzung zu Geländeänderungen,
- Ergänzung der Festsetzung zu Garagen,
- Redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 08.12.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Diemendorf Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1264/5, 1272/Teil und 1279/Teil in Tutzing-Diemendorf. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 16. November 2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 16. November 2010 beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16. November 2010 sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 23. Dezember 2010 bis 25. Januar 2011 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Tutzing – S. Wanner, Erster Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 für den Bereich Bräuhausstraße / Bahnhofstraße in Tutzing. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 für den Bereich des o. g. Gebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 02. Dezember 2010 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02. Dezember 2010 gebilligt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 02. Dezember 2010 liegt in der Zeit **vom 23. Dezember 2010 bis 25. Januar 2011 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Verspätet abgegebene Stellung-

nahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Tutzing – S. Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Weihnachtsfeiertage sorgen für geänderte Abfallentsorgungstermine

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg – AWISTA – weist darauf hin, dass die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage zu geänderten Terminen in der Abfallentsorgung führen. So wird am Heiligabend, Freitag, 24.12.2010, keine Entsorgungstour stattfinden. Dies führt dazu, dass sich alle Entsorgungstermine in dieser Woche (20.12. bis 24.12.) um jeweils einen Tag nach vorne verschieben. Besonders zu beachten ist, dass der Montag, 20.12. bereits am Samstag, den 18.12. vorgefahren wird. Sämtliche Termine sind bereits im Abfallwirtschaftskalender des Jahres 2010 enthalten und werden wie dort gedruckt abgefahren. Für Rückfragen zu den Entsorgungsterminen in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg unter der Telefonnummer 08151 2726-0 gerne zur Verfügung.

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

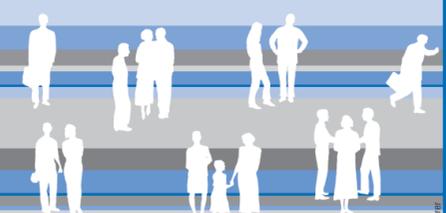
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de